



Berlin, am 03.12.2014

Protokoll der 228. FNK - Sitzung vom 01.12.2014

(Bestätigt in der Beratung vom 02.03.2015)

Leitung: Prof. Nützenadel
Protokoll: Geschäftsstelle FNK, Dr. Gerrits
Beginn: 16.00 Uhr
Ende: 18.25 Uhr

Anwesenheit:

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, sowie ständige Teilnehmer:

Prof. Alexander Nützenadel, Prof. Saskia Fischer, Dr. Oliver Maria Kind, David Bosch,
Marion Höppner, Moritz Eyer

Ständige Teilnehmer:

Prof. Peter Frensch (VPF),
Dr. Ingmar Schmidt (GD SZF),
Dr. Carsten Gerrits (Geschäftsstelle FNK)

Gäste:

Dr. Florian Wegelein (SZF) (bis 17:00)
Prof. Mathias Ziegler (LeWiFak) (bis 17:00)
Dr. Martina Sick (LeWiFak) (bis 17:00)
Prof. Fritz Henneberger (SFB 951) (16:20-17:30)
Dr. Maurizio Roczen (SFB 951) (16:20-17:30)
Dr. Axel Klie (SZF) (ab 16:40)

Entschuldigt:

Prof. Jürg Kramer, Prof. Wolfram Keller, Dr. Anna Strasser, Dr. Lech Suwala,

Prof. Nützenadel begrüßt die Teilnehmer.

Die Beschlussfähigkeit ist mit 6 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern grundsätzlich gegeben. Allerdings erfordern die Beschlüsse in den TOPs 3 und 4 eine Mehrheit der professoralen Mitglieder und damit die Anwesenheit von mindestens drei Professorinnen/Professoren. ***Daher ist die FNK bezüglich der TOPs 2 und 3 nicht beschlussfähig und die erforderlichen Beschlüsse müssen im Umlaufverfahren nachgeholt werden.***

Die Tagesordnung wird in der folgenden Fassung vorgeschlagen und bestätigt.

1.	Bestätigung des Protokolls der 227. Sitzung vom 03.11.2014 <i>Entwurf Protokoll</i>	V: Vorsitzender
2.	Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss 1/228) <i>Beschlussvorlage, Entwurf der Promotionsordnung</i>	V: LeWiFak / SZF
3.	Verlängerung des SFB 951 „Hybrid Inorganic/Organic Systems for Opto-Electronics“ (Beschluss 2/228) <i>Beschlussvorlage, Vorantrag, Hauptantrag (Allgemeiner Teil), Forschungsprofile</i>	V: MNF / SZF
4.	Aktuelles aus dem Ressort des Vizepräsidenten für Forschung	V: VPF
5.	Investitionsmittel für Geräte	V: SZF
6.	Bericht über die Verwendung der Programmpauschale	V: VPF / SZF
7.	Sonstiges	

1. Bestätigung des Protokolls der 227. Sitzung vom 03.11.2014

Der Protokollentwurf wird ohne Anmerkungen angenommen.

2. Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss 1/228)

Prof. Ziegler stellt die Genese des vorgelegten Entwurfs der neuen Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vor. Unter Beteiligung des Nachwuchses wurde in unterschiedlichen Kommissionen nach Gemeinsamkeiten der beteiligten Institute gesucht. Mit der vorgelegten Fassung würde eine einheitliche Regelung der Promotionen innerhalb der Lebenswissenschaftlichen Fakultät sichergestellt werden.

Die FNK diskutiert die Ordnung und schlägt die folgenden Änderungen vor (Änderungen in kursiver und fetter Schrift):

- Präambel
Gemäß **§ 16 (5) und** § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin. [...]
- § 4 Abs. 3 („Zulassungsvoraussetzungen“)
Bei Studienabschlüssen ausländischer Hochschulen muss eine Gleichwertigkeit zu den unter (1) genannten Abschlüssen ~~hergestellt werden~~ **gewährleistet sein**. [...]
- § 4 Abs. 4 („Zulassungsvoraussetzungen“)
Absolventinnen/Absolventen mit dem Abschluss „Bachelor“ in einem für die Promotion wesentlichen Fach und mindestens der Gesamtnote „sehr gut“ können nach § 4 (2) unter Auflagen **vorläufig** zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Über die Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des

zuständigen Instituts **und stellt deren Erfüllung fest**. Werden diese nicht erfüllt, ist eine Eröffnung des Verfahrens nicht möglich.

(Die FNK stellt fest, dass eine vorläufige Zulassung gemäß BerIHG möglich sein muss und dies der Konstruktion mit den Auflagen am ehesten entspricht.)

- § 5 Abs. 2 („Zulassung“)
[...] Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auf Zulassung zum Promotionsverfahren an den Promotionsausschuss ~~über~~ **zu** stellen. [...]
- § 6 Abs. 2 („Dissertation“)
Die Dissertation kann aus einer Monographie bestehen oder ~~nach Zustimmung des jeweiligen Instituts~~ kumulativ auf der Basis von Publikationen in Fachzeitschriften gestaltet sein. [...]

(Das Zustimmungserfordernis der Institute dürfte nach Einschätzung von Dr. Wegelein gegen § 35 Abs. 6 BerIHG verstoßen, wonach die kumulative Dissertation möglich sein muss. Durch den letzten Satz dieses Absatzes bleibt die Einflussnahme der Institute auf die Gestaltung erhalten.)

- § 7 Abs. 2 („Betreuung der Dissertation“)
Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag durch die Institute das Betreuungsrecht für einzelne Verfahren an Nachwuchsgruppenleiterinnen und –leiter zeitlich für die Dauer des Promotionsvorhabens befristet, erteilen. Voraussetzung ist, dass die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter Erfahrungen in der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, ~~und~~ **die eigene wissenschaftliche Qualität und die Fähigkeit zur selbstständigen Lehre** nachweisen. ~~Die Voraussetzungen werden durch die Institute definiert.~~

(Die abgeänderte Formulierung stellt sicher, dass die Nachwuchsgruppen leitenden Personen qualifiziert sind, Promotionen zu betreuen. Insbesondere bei Nachwuchsgruppenleiterinnen und –leitern außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ist die Erfahrung in der Lehre nicht unbedingt gewährleistet.)

- § 7 Abs. 8 („Betreuung der Dissertation“)
Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin/des Betreuers an der Humboldt-Universität, **kann der Promotionsausschuss** ~~so behält sie/er~~ das Recht, die Betreuung der begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören, **entziehen**. ~~Die Entscheidung über die Weiterführung der Betreuung trifft der Promotionsausschuss.~~

(Mit der Formulierung wird gesichert, dass Personen welche aufgrund von Dienstpflichtverletzungen aus der Universität ausscheiden, nicht zwingend Betreuer eines Promotionsverfahrens bleiben.)

- § 7 Abs. 9 („Betreuung der Dissertation“)
Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder wegen der notwendigen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht in der Lage ist, die in der Betreuungsvereinbarung dokumentierten nachweisbaren Erfolgskriterien ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf ~~den~~ Ausgleich.
- § 8 Abs. 1 2. Abschnitt („Promotionskommission“)
[...] **Zur Vergabe der Note summa cum laude sind drei Gutachten mit dieser Note notwendig.**
- § 9 Abs. 1 lit. g) („Eröffnung des Promotionsverfahrens“)

eine Liste mit **durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bzw. die Betreuerin unterschriebene Liste mit** Vorschlägen für den Vorsitz der Promotionskommission, die Gutachterinnen/Gutachter und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (mit Angabe der Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen).

(Es soll der Eindruck verhindert werden, dass der Promovend einen zu starken Einfluss auf die Besetzung der ihn bewertenden Kommission besitzt.)

- § 10 Abs. 8 („Begutachtung der Dissertation“)
Nach Annahme der Dissertation liegen die Dissertation und die Gutachten 14 Tage zur Einsicht für Personen nach § 10 (3) im Promotionsbüro der Fakultät aus. Im Auslagezeitraum können schriftlich Einwände erhoben werden, die der Promotionskommission mit einer Begründung vorzulegen sind. **Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss.** Einwände können auch ein **wissenschaftliches Fehlverhalten** Plagiatsverdacht betreffen, ~~der~~ **die** ausführlich begründet werden ~~muss~~ müssen. **In einem solchen Fall leitet der Promotionsausschuss ein Verfahren gemäß der Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein.** ~~Über die Berücksichtigung dieser Einwände und eine Einstellung des Verfahrens entscheidet die Promotionskommission.~~ Das Promotionsverfahren kann ausgesetzt werden, bis eine Klärung der Einwände erfolgt ist. ~~Bei Bestätigung des Plagiatsverdachts kann nach § 10 (7) die Dissertation abgelehnt und das Verfahren abgebrochen werden.~~

(Die Humboldt Universität zu Berlin hat das Verfahren zum wissenschaftlichen Fehlverhalten in einer universitätsweiten Satzung geregelt. Die Formulierung soll Klarheit verschaffen, wie mit dem Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen eines laufenden Promotionsverfahrens umgegangen wird.)

- § 11 Abs. 8 („Disputation“)
Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung **gemäß § 12** über die Bewertung der Disputation, ~~und gibt~~ **legt das Gesamtprädikat fest und gibt dieses bekannt.**

(Aufgrund dieser Formulierung kann der unten stehende § 12 Abs. 2 entfallen.)

- § 12 Abs. 1 3. Abschnitt („Bewertung der Promotionsleistung“)
Die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ kann nur erfolgen, wenn die Dissertation in allen **drei** Gutachten sowie die Leistung in der Disputation einstimmig mit summa cum laude bewertet werden.
- § 12 Abs. 2 („Bewertung der Promotionsleistung“)
~~Im Anschluss an die Sitzung gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission der Promovendin/dem Promovenden die Bewertung der Disputation und das Gesamtprädikat bekannt.~~
- § 13 Abs. 2 („Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens“)
~~Wird vor oder nach Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Promovendin/der Promovend bei den Promotionsvoraussetzungen oder den Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, so kann nach Anhörung der Promovendin / des Promovenden der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.~~

(Laut Dr. Wegelein kann entweder auf die §§ 48 und 49 VwVfG zurückgegriffen werden, oder es kommt die Satzung zum wissenschaftlichen Fehlverhalten der Humboldt Universität zu Berlin.)

Im Wege eines elektronischen Umlaufverfahrens empfiehlt die FNK dem Präsidium die Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät zur Bestätigung.

Beschluss: 0 dagegen / 0 Enthaltungen / 9 dafür

3. Verlängerung des SFB 951 „Hybrid Inorganic/Organic Systems for Opto-Electronics“ (Beschluss 2/228)

Der Antrag bezieht sich auf die zweiten Förderperiode, welche keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der ersten Förderphase beinhaltet.

Folgende Punkte wurden insbesondere diskutiert:

Nicht ideal ist das gescheiterte Berufungsverfahren einer aus Exzellenzmitteln finanzierten Professur, deren Einrichtung im Antrag in Aussicht gestellt wurde und welche daher thematisch exakt auf den SFB ausgerichtet ist. Ebenfalls ungünstig ist das Scheitern der Verhandlung mit dem ersten Listenplatz für eine Professur, welche von den Gutachtern gefordert wurde. Hier ist man verhalten optimistisch, dass die Verhandlungen mit dem zweiten Listenplatz zum Erfolg führen können.

Die Geschäftsstelle soll von E8 auf E13 heraufgestuft werden. Dies ist vor dem Hintergrund geboten, dass von der Stelle die Koordinierung eines SFB mit 23 Teilprojekten an unterschiedlichen Einrichtungen gefordert wird.

Im Antrag ist die aufgeführte Eigenleistung der Sachmittel gegenüber der ersten Förderperiode reduziert. Auch wenn in der Vorlage der DFG keine gesonderten Angaben zu spezifischen personellen Eigenleistungen vorgesehen sind, könnte eine Erwähnung der zusätzlichen Stellen hilfreich sein. Spätestens in der Begehung sollte explizit auf diese Form der Eigenleistung eingegangen werden.

Das SZF wird den SFB 951 bei der Antragstellung weiter beraten und sich dabei im Hinblick auf die Beantragung des Scanner-Elektronen-Mikroskops im SFB mit weiteren Organisationseinheiten (IRIS Adlershof) abstimmen. Wenn dieses Gerät, wie geplant aus anderen der HU zur Verfügung stehenden Mittel beschafft werden könnte, könnte eine Beantragung durch den SFB 951 vermieden werden.

Im Wege eines elektronischen Umlaufverfahrens empfiehlt die FNK dem Akademischen Senat für die Fortsetzung des SFB 951 zu stimmen.

Beschluss: 0 dagegen / 0 Enthaltungen / 9 dafür

4. Aktuelles aus dem Ressort des Vizepräsidenten für Forschung

VPF berichtet von drei Themenkomplexen, welche die Universitätsleitung bezogen auf die Forschung momentan beschäftigen.

- *Koordinierungsräte*
Die ursprünglich im Zukunftskonzept geplanten Koordinierungsräte für die IRIs haben eine Weiterentwicklung zur Entwicklung bestimmter Universitätsstandorte (Campus Nord / Adlershof) erfahren. Die Räte sollen es ermöglichen, dass die Führungsebenen der verschiedenen am jeweiligen Standort ansässigen Einrichtungen unter Führung der Humboldt-Universität zusammen kommen. Auf diese Weise soll eine inhaltliche und strukturelle Koordinierung erfolgen und ggfs. gemeinsame Strategien entwickelt werden. Der erste Koordinierungsrat „Lebenswissenschaften“ findet am 05.12.2014 statt.
- *Ausgestaltung der Weiterfinanzierung der Exzellenzprojekte nach 2017*
Hintergrund ist die Zusage des Landes, die Exzellenzmittel nach 2017 zu 25% zu übernehmen. Noch ist die Ausgestaltung dieser Zusage unklar: Bspw. könnten die Mittel ausschließlich über die Einsteinstiftung bereitgestellt werden. Denkbar wäre aber auch eine Zahlung, welche direkt an die Hochschulen fließt. Ungeklärt ist

ebenfalls das Verhältnis der Zusage, zu einer nun beschlossenen zweiten Exzellenzinitiative neuen Typs. All diese Fragen müssen schnellstmöglich beantwortet werden, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Verhandlungen mit dem Land sollen zeitnah beginnen und versprechen angesichts sehr heterogener Bedürfnisse der Universitäten spannend zu werden.

- *Generelle Regelung der Deputatsreduzierung*

Um eine ausgewogenere und zielgerichtetere Nutzung von Lehrdeputatsreduzierungen zu ermöglichen, wird die Universitätsleitung ein generelles Regelungspaket anstoßen. Problematisch sind insbesondere solche Lehrdeputatsreduzierungen, die lediglich bilateral mit einem Mittelgeber verhandelt werden. Im Bewilligungsfall steht die Universität dann vor dem Dilemma, die Drittmittel gegen eventuelle Lücken in der Lehrversorgung abzuwägen. Auch wenn es schwierig werden wird, ein differenziertes Regelungskonstrukt zu finden, muss dieses Feld geregelt werden.

5. Investitionsmittel für Geräte (Folien 1+2 im Anhang)

Dr. Schmidt stellt die Entwicklung der Geräte Investitionen anhand der ersten beiden Folien im Anhang dieses Protokolls vor. Bezogen auf das Jahr 2013 haben sich die Mittel in 2014 auf rund 50% reduziert. Der drastische Rückgang ist durch die angespannte Situation des Haushalts zu erklären. Die Geräteinvestitionsmittel wurden bis 2011 unter den geräteintensiven Instituten (Biologie, Physik, Chemie, LGF und Informatik) nach den verausgabten Drittmitteln der Vorjahre aufgeteilt. Im Jahr 2012 erfolgte die Verteilung im Rahmen einer Ausschreibung, wobei Physik, Chemie und Biologie für Wartungszwecke 30% außerhalb der Ausschreibung erhalten haben. Seit 2013 erfolgt die Verteilung nicht mehr an die Institute, sondern an die Fakultäten. 75% werden entsprechend dem Median der Drittmittelausgaben der geräteintensiven Institute (Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Thae-Institut) auf die Fakultäten verteilt, weitere 20% auf die Fakultäten entsprechend dem Median der nichtgeräteintensiven Institute. 5% werden durch VPF vergeben.

Die FNK diskutiert die Situation und kommt insbesondere zu folgenden Anmerkungen:

- Sollte das Budget in Zukunft auf dem niedrigen Niveau des Jahres 2014 bleiben, ist die Ausstattung der Institute in spätestens 10 Jahren nicht mehr wettbewerbsfähig. Noch mehr Berufungsverhandlungen würden daher scheitern. Die Forschung ist in den geräteintensiven Disziplinen in diesem Fall nur noch über Drittmittel zu leisten. Die verstärkte Einwerbung von Drittmitteln führt zum Schreiben von mehr Anträgen und die Teilnahme an mehr Begutachtungen. Letztendlich leidet bspw. die Lehre unter der fehlenden Investition.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendige Investition in die Geräte in vielen Fällen auf alternativen Wegen erfolgt, welcher schwerer zu steuern sind. Bspw. verweist die DFG viele Geräte in die Grundausstattung. Außerdem ist die Universität bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen gezwungen Zugeständnisse bei der Ausstattung zu machen.

Stellungnahme der FNK:

Mit großer Sorge nimmt die FNK die Entwicklung der Gerätemittel zu Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass die Universität derzeit Gefahr läuft, ihre Substanz aufzubrauchen. Mit äußerstem Nachdruck fordert sie die Sicherung eines Budgets von mindestens 2 Millionen Euro für Geräteinvestitionen und bittet die Universitätsleitung weitere Spielräume für eine Erhöhung des Budgets auszuloten.

6. Bericht über die Verwendung der Programmpauschale (Folien 3+4 im Anhang)

Dr. Schmidt berichtet über die Verwendung der zentralen Programmpauschale. Die größten Teile werden in 2014 für Infrastruktur (23%), Verwaltungspersonal (21%), Anschubfinanzierungen (19%) und Innovative Zwecke (18%) aufgewendet. VPF weist darauf hin,

dass aufgrund der meist mittelfristigen Bindung der Gelder lediglich ca. 500.000 Euro flexibel einsetzbar sind. Dr. Schmidt ergänzt, dass bspw. die Programmpauschale der 1. und 2. Förderlinie bereits vollkommen verplant ist. Insgesamt sind die Einnahmen aus der Programmpauschale seit 2011 einigermaßen stabil. Sorge macht der starke Anstieg der Mittel für die Technische Infrastruktur in 2013. Voraussichtlich ab 2016 wird die Verwaltung von der DFG gezwungen sein, die dezentrale Pauschale nur noch in Ausnahmefällen in das nächste Jahr zu übertragen. Der Landesrechnungshof hat die Praxis ebenfalls in einem aktuellen Bericht gerügt und die „stille Reserve“ im dezentralen Anteil mit 4,1 Millionen Euro beziffert. Von der FNK wird darauf hingewiesen, dass die kleine Flexibilität, welche durch die Zuweisung eines Teils der Pauschale an die Projektleitungen erreicht wird, in jedem Fall aufrecht erhalten werden sollte.

Stellungnahme der FNK:

Die FNK sieht keinen Grund, etwas an dem aktuellen Schlüssel zur Verteilung der Programmpauschale zu ändern. Sie befürwortet nachdrücklich ein Festhalten an der jetzigen Regelung, da diese einen wichtigen positiven Anreizeffekt für die Beantragung weiterer Forschungsdrittmittel hat. Durch diese Drittmittel ist an der Humboldt Universität zu Berlin innovative Forschung gewährleistet.

7. Sonstiges

Die nächste FNK wird voraussichtlich am 02.02.15 um 16:00 Uhr in Raum 2103 stattfinden.

FNK-Vorsitzender:
Prof. Alexander Nützenadel

Geschäftsstelle
Dr. Carsten Gerrits